Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1951/8/8 1Ob530/51

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 08.08.1951

Norm

ZPO §542

Rechtssatz

Hat das Gericht entgegen der Vorschrift des § 542 ZPO die Entscheidung über die Zulässigkeit der Wiederaufnahme gesondert ausgefertigt, obwohl es den Beschluß gefaßt hatte, vor Ausfertigung dieser Entscheidung in der Hauptsache zu verhandeln, so sind die Entscheidungen über die Zulässigkeit der Wiederaufnahme und über die Hauptsache getrennt mit Berufung anzufechten.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 530/51
  Entscheidungstext OGH 08.08.1951 1 Ob 530/51
  Veröff: JBl 1952 H11,268

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1951:RS0044650

Dokumentnummer

JJR_19510808_OGH0002_0010OB00530_5100000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at